



## **Satzung des Vereins „Freundeskreis des Feudenheim Gymnasiums e.V.“ 68259 Mannheim, Neckarst.2-4**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 07.04.1976 gegründete Verein „Freundeskreis des Feudenheim Gymnasiums e. V.“ mit Sitz in Mannheim - Feudenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabeverordnung in der geltenden Fassung.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Feudenheim Gymnasiums. Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung von kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Aktivitäten sowie ergänzenden Bildungsveranstaltungen verwirklicht. Die bisherige Fassung wurde durch das Registergericht nicht beanstandet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **1. Eintritt**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins. Mitgliedschaft besteht ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des erweiterten Vorstands. Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich (§ 38 Satz 2 BGB). Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 4 Nr.1 Satzung).

#### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- a) Bei Tod des Mitgliedes
- b) Durch Kündigung

Die Kündigung hat mit vierteljährlicher Frist (30.09.) zum Jahresende schriftlich zu erfolgen.

- c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Verein stützt sich zur Verwirklichung seiner Ziele auf Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag ist einmalig durch Überweisung bis zum 30. September eines Jahres unaufgefordert zu leisten oder wird per Einzugsermächtigung eingezogen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein nimmt Spenden entgegen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Schatzmeister. Über diese hat er in der Jahreshauptversammlung umfassend zu berichten.

2. Über die Ausgaben des Vereins beschließt der erweiterte Vorstand. Die Ein- und Ausgaben des Vereins werden von zwei Rechnungsprüfern jährlich mindestens einmal überprüft. Der Jahreshauptversammlung ist darüber zu berichten.
3. Einmal im Quartal erfolgt eine Information der Ein- und Ausgaben vom Schatzmeister an Vorstand.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand mit erweitertem Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands und erweiterten Vorstands
  - b) Genehmigung des Haushaltes
  - c) Bestellung der Kassenprüfer
  - d) Änderung der Satzung
2. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung nach BGB statt.
3. Eine außerordentliche Versammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Agenda in der letzten Februarwoche, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, auf der Homepage FG, link ffg. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand per Mail oder schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem nach § 7 Abs. 2 zu seinem Vertreter bestellten Mitglied des erweiterten Vorstandes, geleitet. Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 10 Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlautes der beantragten Änderung mit Begründung mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 des BGB sind der **Vorsitzende, 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden**. Einer der Stellvertreter muss der Schatzmeister sein. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Abstimmung unter den drei Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mehrheit (§§28 Abs 1, 32 Abs. 1 Satz 3 BGB).
2. Neben dem im Absatz 1 genannten Vorstand gehören ihm als erweiterter Vorstand an:
  - Der Schriftführer
  - Die Beisitzer – mindestens drei, höchstens sieben Beisitzer

Vorstand und erweiterter Vorstand können ihre Aufgabenbereiche in einer Geschäftsordnung regeln.

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so amtiert der Vorstand unbeschadet dessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Der Vorstand wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger. Wird der Nachfolger in der darauffolgenden Mitgliederversammlung gewählt, beträgt seine Amtszeit 2 Geschäftsjahre.

## § 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Auflösung des Vereins

Eine etwaige Auflösung des Vereins ist in § 41 BGB geregelt. Zu diesem Zwecke und mit Angabe der Tagesordnung „Auflösung“, muss einen Monat vorher eine schriftliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen einem als gemeinnützig anerkannten Verein - möglichst in Feudenheim – mit gleicher Zielsetzung, gemäß § 2 dieser Satzung, zu. Über die Vermögensübertragung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.